



Produktionssystembeiträge (PSB) für Dauerkulturen (Obstanlagen) nach DZV 2024

<p><u>Anmeldung</u> mit der Augusterhebung im agriPortal vom 19. Februar 2024 bis 1. März 2024.</p>	<p>Beitragsberechtigt sind Obstanlagen nach Art. 22 Absatz 2 LBV: Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis, Holunder, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln und Oliven. mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen, Nussbäumen und Edelkastanien ausserhalb von Selven.
---	--



Verpflichtungsdauer	Für alle Massnahmen ist eine Verpflichtungsdauer von vier aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt.
Umsetzung der Massnahmen	Die Umsetzung der Massnahmen muss auf 100% der angemeldeten Fläche eingehalten werden.

<p><u>Massnahmen:</u> Es können verschiedene Flächen für unterschiedliche PSB-Massnahmen angemeldet werden. Ist eine Obstart auf verschiedene Flächen aufgeteilt, können auf diesen Flächen verschiedene PSB-Massnahmen angemeldet werden.</p>	<p><u>Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte (Art. 70 DZV)</u> Einsatz von PSM nach der Blüte ist auf Mittel beschränkt, welche im Bio-Obstbau gemäss Anhang 1 der Verordnung des WBV über die biologische Landwirtschaft zugelassen sind. Sobald die früheste Sorte bei Kern- und Steinobst einer angemeldeten Kultur das Stadium BBCH 71 (Nachblütefruchtfall), bzw. für Kiwis, Holunder, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln, Oliven und Edelkastanien das Stadium: Beginnendes Fruchtwachstum (Entwicklung erster Basisfrüchte, Abfallen der unbefruchteten Blüten) erreicht hat, dürfen nur noch PSM angewendet werden, die in der biologischen Landwirtschaft erlaubt sind.</p>	<p><u>Bewirtschaftung mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft (Art. 71 DZV)</u> Einsatz von PSM und Dünger gemäss Anhang 1 der Verordnung des WBV über die biologische Landwirtschaft. Kennzeichnung der Früchte nach der Bio-Verordnung ist nicht erlaubt. Der Beitrag wird für höchstens 8 Jahre ausgerichtet. Die erste angemeldete Fläche gilt als Berechnung für die 8 Jahre. Für Flächen die bereits nach Bio-Richtlinien</p>	<p><u>Verzicht auf Herbizide (Art. 71a DZV)</u> Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden. Erlaubt ist eine gezielte Behandlung mit Blattherbiziden direkt um den Stamm. Kein Beitrag wird ausgerichtet auf Biodiversitätsförderflächen gemäss Art. 55 DZV und für Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Hochtunnel und Gewächshaus).</p>	<p><u>Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (Art. 71b DZV)</u> In der Tal- und Hügelzone wird ein Nützlingsstreifen mit einer für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischung gemäss DZV Anhang 4 Buchstabe B Punkt 5, vor dem 15. Mai in den Fahrgassen einer Obstanlage auf mind. 5% der angemeldeten Obstanlagefläche angesät. Der Nützlingsstreifen bleibt während der Verpflichtungsdauer von 4 Jahren am gleichen Ort. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen müssen jedes 5. Jahr neu angesät werden. Der Nützlingsstreifen darf befahren werden. Die Hälfte der Fläche darf alternierend geschnitten oder gemulcht werden, wobei zwischen 2 Schnitten 6 Wochen Abstand liegen müssen. Eine Düngung ist in den Nützlingsstreifen nicht erlaubt. Problempflanzen dürfen mit der Einzelstock- oder Nesterbehandlung mit den im Obstbau gemäss PSMV bewilligten Herbiziden bekämpft werden.</p>
---	--	--	--	---

<p>Es können auf derselben Fläche ggf. mehrere PSB Massnahmen kombiniert werden.</p>	<p>Die maximale Kupfermenge/ha und Jahr (berechnet als metallisches Kupfer) ist beschränkt auf folgende Mengen:</p> <p>Kernobst: 1,5 kg Steinobst: 3.0 kg Übriges Obst: 3.0 kg</p> <p>Zugelassene Mikro- (Teil B) und Makroorganismen (Teil C) sowie Grundstoffe (Teil D) gemäss Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen eingesetzt werden.</p> <p>Infolge der strengen Anforderungen an den maximalen Kupfereinsatz können auch Bio Betriebe, nach Art 66 DZV, auf den angemeldeten Flächen diese Beiträge nach Art. 71 erhalten. Möglich ist auch eine Kombination der Beiträge nach Art. 70 und Art. 71 für nicht Bio-Betriebe.</p>	<p>bewirtschaftet oder auf Bio-Landwirtschaft gemäss Bio-Verordnung umgestellt werden, kann dieser PSB nicht ausbezahlt werden.</p>		<p>Merkblatt der Agridea "Herbizideinsatz in BBF und Nützlingsstreifen" beachten.</p> <p>Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.</p> <p>In den Fahrgassen in denen ein Nützlingsstreifen besteht dürfen zwischen dem 15. Mai und dem 15. September nur Insektizide nach der Bio-Verordnung ausgebracht werden, jedoch kein Spinosad.</p> <p>Die Nützlingsstreifen können im Umfang von 5% der angemeldeten Obstanlagefläche als Biodiversitätsförderfläche auf dem Landwirtschaftsbetrieb angerechnet werden.</p>
	<p><u>Beitrag</u> Fr. 1'100.--/ha und Jahr</p>	<p><u>Beitrag</u> Fr. 1'600.--/ha und Jahr</p>	<p><u>Beitrag</u> Fr. 1'000.--/ha und Jahr</p>	<p><u>Beitrag</u> Fr. 4'000.--/ha Nützlingsstreifen; 5% davon = Fr. 200.--/ha Obstanlage.</p>

<p>Abmeldung</p>	<p>Wenn Anforderungen nicht eingehalten werden können, muss dies umgehend dem Kant. Landwirtschaftsamt gemeldet werden. Sie kann berücksichtigt werden, sofern sie spätestens am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle oder spätestens am Tag der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen erfolgt.</p>
<p>Abmeldung Konsequenzen</p>	<p>Bei einer ersten Abmeldung während der Verpflichtungsdauer von vier Jahren erhält der Betrieb für die betreffende Parzelle keine PSB ausbezahlt (Ausnahme: mehrjähriger Nützlingsstreifen). Ab einer zweiten Abmeldung innerhalb der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als Mangel beurteilt.</p>
<p>Sanktionen bei Mangel</p>	<p>Kürzung 200% der Beiträge. Im Wiederholungsfall wird die Kürzung vervielfacht.</p>

Allgemeine Bemerkungen: Es gilt der Wortlaut der Direktzahlungsverordnung mit den Weisungen und Erläuterungen.